



Widerruf von
Lehrauftrag und
Professur: Chefarzt
klagt erfolgreich

Ermessensfehler
des Uniklinikums,
keine Pflichten-
kollision ...

... und keine
Gefährdung
öffentlicher
Interessen!

BERUFSRECHT

Chefarzt darf Lehrbefugnis und Professur trotz weiterem Lehrauftrag an Privatuni behalten

von RA, FA MedR Philip Christmann, Berlin/Heidelberg, christmann-law.de

Manche Chefarzte, die einen Lehrauftrag mit außerplanmäßiger Professur in einer Klinik innehaben, sind zusätzlich als Privatdozenten an privaten Hochschulen tätig. In solchen Fällen darf die Klinik die Lehrbefugnis und die außerplanmäßige Professur nicht widerrufen (Verwaltungsgericht [VG] Ansbach, Urteil vom 30.11.2017, Az. AN 2 K 16.01155). |

Sachverhalt

Ein Chefarzt hatte gegen seinen Arbeitgeber, ein Universitätsklinikum in Bayern, geklagt. 9 Jahre, nachdem er am Universitätsklinikum einen Lehrauftrag mit außerplanmäßiger Professur erhalten hatte, hatte er zusätzlich eine Tätigkeit als Universitätsprofessor an einer Privatuniversität mit Sitz in Österreich angenommen. Das beklagte Universitätsklinikum sah darin eine Pflichtenkollision und widerrief die außerplanmäßige Professur und den Lehrauftrag. Das Gericht gab dem Chefarzt Recht.

Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des Gerichts war die vom beklagten Universitätsklinikum getroffene Entscheidung zunächst ermessensfehlerhaft: Das Klinikum habe die Entscheidung getroffen, ohne die Auswirkungen auf die eigene Lehrkapazität und die damit verbundene Zahl an Studienplätzen zu berücksichtigen. Zudem kollidierte die Lehrtätigkeit des Chefarztes an der österreichischen Privatuni nicht mit den Pflichten als Professor am Universitätsklinikum. Zwar sei nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) einem Lehrbeauftragten die Annahme eines weiteren Lehrauftrags an einer anderen Hochschule nicht gestattet. Eine in Deutschland ansässige Franchise-Privatuni mit Sitz des Franchisegebers in Österreich sei aber keine „andere Hochschule“ i. S. d. BayHSchPG. Auch umfasse der von der Privatuni vergebene Titel „Universitätsprofessor“ nicht dieselbe Rechtsstellung wie der Titel eines deutschen Universitätsprofessors. Zudem erlösche der Professorentitel an der Privatuni mit Ende der Lehrtätigkeit, der deutsche Professorentitel nicht.

Schließlich gefährde die Tätigkeit des Chefarztes an der Privatuni weder die Erfüllung der staatlichen Lehrbefugnis noch sonstiger öffentliche Interessen: Weder untergrabe die Nebentätigkeit des Chefarztes die Ausbildung der Studierenden im beklagten Universitätsklinikum noch sei die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Daher scheidet ein Widerruf des Lehrauftrags aus.

FAZIT | Eine Universitätsprofessur und eine Nebentätigkeit in der Lehre sind unter bestimmten Bedingungen sehr wohl vereinbar. Betroffene Chefarzte sollten sich durch anderslautende Äußerungen ihres Arbeitgebers nicht verunsichern lassen, sondern auf dieses Urteil verweisen. Dennoch sind Chefarzte gut beraten, wenn sie nach Möglichkeit Einvernehmen mit der Klinik herstellen, bevor sie Nebentätigkeiten übernehmen. Dies kann lästige Rechtsstreitigkeiten vermeiden.